

RS OGH 2003/2/26 3Ob167/02h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2003

Norm

ABGB §1175 H

EO §7 Bc

EO §9 A

HGB §123

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass gegen eine GesbR selbst kein Exekutionstitel ergehen konnte, weil sie nicht parteifähig ist, folgt keineswegs, dass ein gegen die Gesellschafter erwirkter Exekutionstitel nach Umwandlung der GesbR in eine OHG nicht mehr gegen diese Gesellschafter, sondern ausschließlich gegen diese Handelsgesellschaft vollstreckbar wäre. Die Exekution gegen eine OHG ist nicht zulässig, wenn der Exekutionstitel gegen eine Einzelperson lautet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 167/02h

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 167/02h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117507

Dokumentnummer

JJR_20030226_OGH0002_0030OB00167_02H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at